

TOP 30:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

Drucksache: 516/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit diesem Gesetz wird dem Deutschen Wetterdienst (DWD) eine entgeltfreie Abgabe von meteorologischen Daten und diesbezüglichen Leistungen ermöglicht.

In einer vernetzten Gesellschaft besteht durch Wetter- und Witterungsereignisse ein hohes Schadenspotential. Ziel der Gesetzesänderung ist, die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufgaben im Katastrophenschutz wahrnehmen zu stärken. Außerdem soll die geldleistungsfreie Zurverfügungstellung den Mehrwert der Leistungen vergrößern.

Zudem wird der Katalog der Aufgaben des DWD modernisiert. Die Meteorologie als Lehre von den physikalischen und chemischen Vorgängen in der Atmosphäre umfasst auch die Klimatologie, das heißt die gemittelten Wetterbeobachtungen über einen längeren Zeitraum. Die Klimatologie ist ein wichtiger Aspekt der Meteorologie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen. Dies soll durch explizite Nennung der Klimatologie im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 72/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat darauf in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.